

# AMTSBLATT

## DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 8-9

Greifswald, den 30. September 1994

1994

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		<b>C. Personalnachrichten</b>	143
Nr. 1) Rentenversicherungszuschlagsverordnung und Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 25. Mai 1994	135	<b>D. Freie Stellen</b>	143
Nr. 2) Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen - und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993	136	<b>E. Weitere Hinweise</b>	144
Nr. 3) Durchführung von Orgelbauvorhaben	138	<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	144
Nr. 4) Besetzung von Pfarrstellen	141		
Nr. 5) Archivgebühren und Archive der Kirchengemeinden	143		
Nr. 6) Vergütungssätze für Kirchenmusiker in Vertretungsfällen	143		
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>		Nr. 7) Europa - Arabien: Eine Zerreißprobe Die Begegnung des Christentums mit dem arabischen Geist - Günther Kehnscherper / Greifswald	144

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Rentenversicherungszuschlagsverordnung und Steuervorteilsausgleichsverordnung

Konsistorium  
B 21001 - 18/94

Greifswald, den 8.7.1994

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung über eine Ausgleichszulage zum Rentenversicherungszuschlag (Rentenversicherungszuschlagsverordnung - RVerzV) vom 25. Mai 1994 und Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleich (Steuervorteilsausgleichsverordnung - StVortAV) vom 25. Mai 1994.

Harder  
Konsistorialpräsident

#### Verordnung über eine Ausgleichszulage zum Rentenversicherungszuschlag (Rentenversicherungszuschlagsverordnung-RVerzV)

Vom 25. Mai 1994

Aufgrund des § 22 der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung - PfBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 285) und des § 22 der Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung - KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 281) hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

(1) Zum Ausgleich der aus der Zahlung des Rentenversicherungszuschlages (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 PfBesO und § 3 Absatz 1 Nr. 4 KBBesO) entstehenden Mehrbelastungen an Lohn- und Kirchensteuer erhalten Pfarrer und Kirchenbeamte eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Die durch den Rentenversicherungszuschlag und die Ausgleichszulage bedingten höheren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt der Träger der Besoldung.

#### § 2

(1) Als Ausgleichszulage wird die auf den Rentenversicherungszuschlag entfallende Lohn- und Kirchensteuer einschließlich der zum vollen Ausgleich einer Mehrbelastung jeweils anfallenden weiteren Lohn- und Kirchensteuer gewährt.

(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird die Ausgleichszulage aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte der den persönlichen Verhältnissen des Pfarrers und Kirchenbeamten (Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge) entsprechenden Steuerklasse vorläge.

#### § 3

(1) Die Ausgleichszulage wird nach dem lohnsteuerpflichtigen Bruttogehalt festgesetzt und monatlich gezahlt.

(2) Für die zur Festsetzung der Ausgleichszulage vorzunehmende Vergleichsberechnung sind Bruttogehalt im Sinne vom Absatz 1 die aus dem kirchlichen Dienstverhältnis gewährten lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge ohne Rentenversicherungszuschlag und Ausgleichszulage nach § 2. Bei der Festsetzung der Ausgleichszulage werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge) berücksichtigt.

#### § 4

Diese Verordnung findet auf die Mitarbeiter der Kirchenkanzlei entsprechende Anwendung, für die § 3 a der Verordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union, eingefügt durch die Änderungsverordnung vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 55), gilt.

#### § 5

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen, in denen die Pfarrbesoldungsordnung und die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung gelten, am 1. Januar 1995 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1994

Der Rat  
der evangelischen Kirche der Union

gez. Beier  
Vorsitzender

#### Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleich (Steuervorteilsausgleichsverordnung-StVortAV)

Vom 25. Mai 1994

Aufgrund des § 45 der Verordnung über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich Ost und in ihren östlichen Gliedkirchen (Kirchliche Versorgungsordnung - EKV) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 22) hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen.

#### § 1

##### Grundsatz

Renten im Sinne dieser Verordnung sind die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach der Kirchlichen Versorgungsordnung - EKV auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind.

#### § 2

##### Berechnung des Kürzungsbetrages

(1) Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger, die infolge der Begründung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 sowie der Kirchlichen Versorgungsordnung - EKV Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (Rentenempfänger), werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gekürzt.

(2) Der Kürzungsbetrag ist die um 25 vom Hundert des jeweiligen Ertragsanteils der Rente gekürzte Differenz zwischen

1. der Summe aus Lohn- und Kirchensteuer, die aus den vom Dienstgeber zu gewährenden Versorgungsbezügen ohne Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre, und

2. der Summe aus Lohn- und Kirchensteuer aus den um die anzurechnende Rente gekürzten Versorgungsbezügen

(3) Erreicht die Differenz zwischen den Werten aus Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 nicht 25 vom Hundert des jeweiligen Ertragsanteils der Rente, ist Kürzungsbetrag die ungekürzte Differenz.

(4) Würde sich bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 2 keine Lohn- und Kirchensteuer ergeben, ist Kürzungsbetrag die Differenz zwischen der Summe aus Lohn- und Kirchensteuer gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 25 vom Hundert des jeweiligen Ertragsanteils der Rente. Erreicht die Summe aus Lohn- und Kirchensteuer gemäß Absatz 2 Nr. 1 nicht 25 vom Hundert des

jeweiligen Ertragsanteils der Rente, ist Kürzungsbetrag der ungekürzte Betrag aus Absatz 2 Nr. 1.

(5) Würde sich bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 1 keine Lohn- und Kirchensteuer ergeben, erfolgt keine Kürzung.

### § 3 Jahresausgleich

(1) Die Berechnung des Kürzungsbetrages nach § 2 findet im Dezember jeden Jahres statt. In den übrigen Monaten werden die Versorgungsbezüge jeweils um einen Betrag gekürzt, der dem Monatsdurchschnitt des im Vorjahr einbehaltenen Kürzungsbetrages, erhöht um 8 vom Hundert, entspricht. In dem Jahr, in dem erstmals der Anspruch auf Rente entsteht, werden die Versorgungsbezüge monatlich um den gemäß § 2 festzusetzenden Betrag gekürzt.

(2) Haben sich die Berechnungsgrundlagen für den gemäß Absatz 1 Satz 1 monatlich einzubehaltenden Betrag gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert, kann auf Antrag eine Neufestsetzung vorgenommen werden.

### § 4 Berücksichtigung der Steuermerkmale

(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden berücksichtigt:

1. die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sowie
2. auf Antrag Freibeträge, die auch ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte als steuermindernd zu berücksichtigen sind; diese sind durch Vorlage des letzten unanfechtbaren Einkommensteuerbescheides oder einer Bescheinigung des Finanzamtes über die im letzten Veranlagungszeitraum gewährten Freibeträge nachzuweisen.

(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte der den persönlichen Verhältnissen des Rentenempfängers (Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge) entsprechenden Steuerklasse vorläge.

(3) Konnte ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegenden Gründen die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte (Absatz 1) bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, werden auf Antrag bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages für dieses Jahr die der letzten Veranlagung zur Einkommenssteuer zugrunde liegenden Steuermerkmale (Steuerklasse, Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge) berücksichtigt. Der Antrag ist innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des für das entsprechende Kalenderjahr erteilten Einkommensteuerbescheids zu stellen. Hierbei ist der Hinderungsgrund für die Unterlassung des Antrags auf Eintragung in der Lohnsteuerkarte glaubhaft zu machen. Absatz 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Wird der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 Nr. 2 oder nach Absatz 3 festgestellt, ist für das auf die Antragsstellung folgende Kalenderjahr zusammen mit dem Jahresausgleich gemäß § 3 Absatz 1 ein berichtigter Jahresausgleich vorzunehmen.

### § 5 Anwendung auf Dienstbezüge

die §§ 1 bis 4 finden auf Rentenempfänger, die Dienstbezüge beziehen, sinngemäß Anwendung.

### § 6 Mitarbeiter im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union

Diese Verordnung findet auf die Mitarbeiter der Kirchenkanzlei entsprechende Anwendung, für die § 3 a der Verordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union, eingefügt durch die Änderungsverordnung vom 3.

Dezember 1991 (Abl. EKD 1992 Seite 55), gilt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen, in denen die Kirchliche Versorgungsordnung - EKV gilt, am 1. Januar 1995 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1994

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Beier  
Vorsitzender

### Nr. 2) Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Ev. Kirche der Union

Konsistorium  
A 31610-17/94

Greifswald, den 14.7.1994

Nachstehend wird das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 abgedruckt. Das Kirchengesetz wurde durch Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Mai 1994 für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft gesetzt. Gemäß § 15 des Diakonengesetzes von 5.6.1993 wird das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (abgedruckt im Amtsblatt Greifswald Nr. 7-8 vom 15.8.1960) außer Kraft gesetzt.

Harder  
Konsistorialpräsident

### Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz - DiakG)

Vom 5. Juni 1993

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Präambel

Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen.

Im Diakoniat nimmt die Gemeinde ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakoniat der Kirche sind Frauen und Männer mit unterschiedlicher Ausbildung, die gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung ausführen. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

### Abschnitt I Allgemeines

#### § 1

(1) Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakoniat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingesegnet sind.

(2) Der Diakonin und dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbständige Aufgaben zuzuweisen. Wenigstens ein Arbeitsgebiet soll sie oder er in eigener Verantwortung betreuen.

**Abschnitt II**  
**Ausbildung und Prüfung**  
**§ 2**

(1) Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon dauert insgesamt wenigstens fünf Jahre und umfaßt eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie

1. eine unter Einschluss eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluss oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt,
- oder
2. eine mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Pflegeberuf, die einen Fachschulabschluss oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt,
- oder
3. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonat förderlich ist, wenn nach Abschluß dieser Ausbildung mindestens fünf Jahre eine hauptberufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie ausgeübt wurde.

(2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.

(3) Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung erläßt der Rat. Einzelheiten der Ausbildung regeln die Gliedkirchen in einer Ausbildungsordnung, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten nach § 3 Absatz 1 erlassen wird.

(4) An die Ausbildung kann sich eine Aufbauausbildung oder eine verpflichtende Fortbildung anschließen. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

**§ 3**

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die von der Kirchenleitung der Gliedkirche, in deren Bereich sie liegt, und vom Rat als Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone anerkannt ist.

(2) Die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 soll in der Regel entweder in zeitlicher und organisatorischer Verbindung mit der theologisch-diakonischen Ausbildung stattfinden oder dieser vorausgegangen sein.

**§ 4**

(1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nicht älter als 35 Jahre ist,
3. die Fachoberschulreife oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss besitzt und
4. zu einer späteren Mitarbeit im Diakonat geeignet erscheint und nicht aus gesundheitlichen Gründen an einem solchen Dienst gehindert sein wird.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. Diese kann im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) der zuständigen Gliedkirche Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 zulassen.

**§ 5**

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ausbildungsstätte mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus einer oder einem Beauftragten der zuständigen Kirchenleitung, der Leiterin oder dem Leiter und Lehrkräften der Ausbildungsstätte besteht. Die oder der Beauftragte der Kirchenleitung führt den Vorsitz.

(4) Allgemeine Richtlinien für die Prüfung erläßt der Rat. Einzelheiten regeln die Gliedkirchen in einer Prüfungsordnung, die im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

**Abschnitt III**  
**Einsegnung und Anstellungsfähigkeit**  
**§ 6**

(1) Wer die Prüfung mit Erfolg abgelegt und eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen hat, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und zum Auftrag und Dienst der Diakonin oder des Diakons bereit ist, wird auf Antrag eingeseget.

(2) Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche vollzogen. Gehören Einzusegnende einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 an, so ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

**§ 7**

Zur Diakonin oder zum Diakon kann auf Antrag auch eingeseget werden, wer eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen und eine theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach § 3 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen hat. Diese Ausbildung muß mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Absatz 3 vergleichbar sein. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat), in dessen Bereich die Einsegnung vollzogen werden soll. § 6 gilt entsprechend.

**§ 8**

(1) Mit der Einsegnung erwirbt die Diakonin oder der Diakon die Anstellungsfähigkeit und mit dieser das Recht, sich „Diakonin“ oder „Diakon“ zu nennen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann auf Antrag auch an Personen verliehen werden, die eine Ausbildung im Sinne des Abschnitts II abgeschlossen haben und bereits ordiniert oder zu einem anderen kirchlichen Dienst eingeseget worden sind.

(3) Über die Anstellungsfähigkeit stellt das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) eine Urkunde aus. Die Urkunden über die Einsegnung und die Anstellungsfähigkeit können zu einer Urkunde zusammengefaßt werden.

(4) Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit gilt im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

**§ 9**

(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) zu entziehen.

1. wenn die Diakonin oder der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt,
2. wenn die Diakonin oder der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird,
3. wenn einer Diakonin oder einem Diakon fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, daß sie oder er zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet erscheint, oder
4. wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, daß diese oder dieser aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet erscheint.

Gehört die Diakonin oder der Diakon einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 an, so ist diese in den Fällen der Nr. 3 und 4 zu hören. Der

Beschluß über die Entziehung der Anstellungsfähigkeit unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(2) Auf die Anstellungsfähigkeit kann verzichtet werden.

(3) Wer auf die Anstellungsfähigkeit verzichtet oder wem sie entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakonin oder Diakon zu nennen. Die Urkunden über Einsegnung und Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben. Der Verlust der Anstellungsfähigkeit ist der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) einer ehemaligen Diakonin oder einem ehemaligen Diakon die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

#### Abschnitt IV Diakonische Gemeinschaften § 10

(1) Gemeinschaften, die dem Diakonat verpflichtet sind und die insbesondere der Ermutigung, Befähigung und Unterstützung ihrer Mitglieder dienen, können von den zuständigen Gliedkirchen anerkannt werden.

(2) Eine Ausbildungsstätte kann mit Zustimmung der Kirchenleitung der zuständigen Gliedkirche die Zulassung zur theologisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 zu beantragen.

#### Abschnitt V Anstellung § 11

(1) Als Diakonin oder Diakon darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt.

(2) Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 durch eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis, einen aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder ein kirchliches Werk sind die Bestimmungen der Ordnung der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

(3) Diakoninnen und Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.

(4) Die Aufgaben, die der Diakonin oder dem Diakon zugewiesen werden, sind in einer Dienstanweisung im einzelnen aufzuführen. Bei Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 bedarf die Dienstanweisung der Zustimmung dieser Gemeinschaft. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bleiben unberührt.

#### Abschnitt VI Übergangs- und Schlußbestimmungen § 12

(1) Der Rat stellt eine Liste der Ausbildungsstätten auf, die nach § 3 Absatz 1 anerkannt sind.

(2) Der Rat stellt eine Liste der Ausbildungseinrichtungen außerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der Union auf, deren Ausbildungsabschlüsse als Prüfung im Sinne von § 5 dieses Kirchengesetzes anerkannt werden. Die Anerkennung setzt voraus, daß die vorausgehende Ausbildung mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Absatz 3 vergleichbar ist. Für die Einsegnung und für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Personen, die ihre Ausbildung an einer solchen Ausbildungseinrichtung abgeschlossen haben, gilt Abschnitt III entsprechend. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Der Rat stellt eine Liste der staatlich anerkannten Sozial- und Pflegeberufe im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf.

#### § 13

(1) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes von einer Gliedkirche verliehenen Anstellungsfähigkeit gelten als Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(2) Ausbildungen zur Diakonin und zum Diakon nach bisher geltendem Recht, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, gelten nach ihrem erfolgreichen Abschluß als Ausbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(3) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossenen Ausbildung, die einer Ausbildung nach Abschnitt II dieses Kirchengesetzes entspricht, können auf Antrag zur Diakonin oder zum Diakon eingeseignet werden. Die §§ 6 bis 8 gelten entsprechend.

#### § 14

Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen nach Anhörung der Ausbildungsstätten ihres Bereichs. Sie können bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.

#### § 15

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1994 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten.

1. für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (Abl. EKD 1960 Seite 126),

2. für den ehemaligen Bereich West der Evangelischen Kirche der Union das gleiche Kirchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (Abl. EKD 1981 Seite 202) außer Kraft.

Berlin, den 5 Juni 1993

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union

(Affeld)

#### Nr. 3) Durchführung von Orgelbauvorhaben

Konsistorium  
H 11607-15/94

Greifswald, den 4.8.1994

#### An die Gemeindegliederkirchenräte unserer Landeskirche Durchführung von Orgelbauvorhaben

Seit der Wende haben sich neue Möglichkeiten ergeben, Orgelbauprojekte, die vorher nicht oder nur sehr schwer durchführbar waren, in Auftrag zu geben. Durch neue Verordnungen und durch die vielen neuen Gepflogenheiten der Marktwirtschaft sind allerdings die Verfahren bezüglich der Vorbereitung und der Durchführung solcher Projekte zum Teil recht unübersichtlich geworden. Die nachfolgend abgedruckte Ordnung soll den Gemeindegliederkirchenräten eine Hilfe bieten, die Projekte vorzubereiten und eine Übersicht über die Zuständigkeit landeskirchlicher Organe zu geben.

Zuständiger Orgelsachverständiger für die Pommersche Evangelische Kirche ist seit September 1993 Martin Hofmann, Bleistraße 7 b, 18439 Stralsund, Tel. 03831/292726, Fax: 03831/291718.

Über das in der Ordnung Gesagte hinaus machen wir auf folgendes aufmerksam:

Bei Planungen für Orgelbauangelegenheiten, insbesondere Neubauten, ist immer der zuständige Orgelsachverständige einzubeziehen. Die Beauftra-

gung von Architekten oder Architektengruppen für die Erstellung, Restaurierung, den Umbau oder die Instandsetzung von Organen ist nicht zulässig. Die Erteilung von Aufträgen an Orgelbaubetriebe kann nur nach Absprache mit dem Orgelsachverständigen erfolgen. Diese Aufträge werden durch den Gemeindegemeinderat erteilt und bedürfen der Genehmigung durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche. Keinesfalls soll die Erteilung von Aufträgen durch Architekten oder Architektengruppen erfolgen. Sie können und sollten jedoch in architektonischen Fragen rechtzeitig einbezogen werden.

Der Orgelsachverständige ist nicht dazu berechtigt, verbindliche Kostenschätzungen über eine Erstellung, Restaurierung, den Umbau oder die Instandsetzung von Organen abzugeben. Er kann allerdings aufgrund der der jeweiligen Kirchengemeinde zur Verfügung stehenden Mittel darüber beraten, ob eine Ausschreibung für ein bestimmtes Projekt sinnvoll erscheint.

Kostenvoranschläge von Orgelbaubetrieben sollten aus Fairness gegenüber den Orgelbauern erst dann eingeholt werden, wenn sich die Möglichkeit einer Finanzierung abzeichnet, da das Erstellen von Kostenvoranschlägen einen erheblichen Zeit- und Geldaufwand für diese Firmen bedeutet und letztlich die Preise im Orgelbau negativ beeinflusst. Allen Orgelbaubetrieben, die Kostenvoranschläge erstellt haben, sind ablehnende oder positive Mitteilungen darüber zu geben, ob ein Auftrag vergeben wurde.

Die Finanzierung von Orgelbauangelegenheiten ist Sache der einzelnen Kirchengemeinden. Über das Konsistorium und den Orgelsachverständigen können Auskünfte darüber eingeholt werden, wo evtl. Zuschüsse für Orgelbauprojekte beantragt werden können, soweit diese davon Kenntnis haben. Der Orgelsachverständige ist nicht für die Beschaffung von Geldern für Orgelbauprojekte zuständig. Zuschüsse aus Mitteln des Konsistoriums, der EKV und evtl. anderen kirchlichen Stellen, soweit diese zur Verfügung stehen, müssen über das Konsistorium beantragt werden. Zuschüsse aus Landes- bzw. Bundesmitteln sind über das Konsistorium, Zuschüsse aus anderen Quellen oder von privaten Organisationen direkt bei den entsprechenden staatlichen oder privaten Stellen zu beantragen. Jedoch ist dem Konsistorium und dem Orgelsachverständigen bei einer etwaigen Beantragung Kenntnis zu geben.

Der auf diesen Antrag hin ergehende Bewilligungsbescheid ist ebenfalls zur Kenntnisnahme an das Konsistorium und den Orgelsachverständigen zu senden.

Sämtliche Orgelbauprojekte bedürfen der Genehmigung durch das Konsistorium. Ausgenommen davon sind lediglich kleinere Reparaturen und Arbeiten, die einen Betrag von 5000,- DM nicht übersteigen.

Es wird dringend empfohlen, Wartungsverträge über eine regelmäßige Pflege der Organen mit geeigneten Orgelbaubetrieben abzuschließen. Dies gilt in jedem Fall, besonders aber nach einer erfolgten Instandsetzung, Restaurierung, einem Umbau oder einem Neubau. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen die Inanspruchnahme von Garantieleistungen von dem Bestehen eines Wartungsvertrages abhängt (siehe dazu § 16 der Ordnung).

Vor Bauarbeiten in der Kirche, am Dach, bei Malerarbeiten sowie bei anderen Maßnahmen, bei denen mit einer erheblichen Staub- oder Schmutzeinwirkung zu rechnen ist, ist der Orgelsachverständige ebenfalls zu Rate zu ziehen, um geeignete Maßnahmen gegen schädliche Einwirkungen ergreifen zu können. Insbesondere Staubeinwirkung kann z.T. eine sehr teure Reinigung des Instruments nach sich ziehen, die durch ein geeignetes Abdecken des Instrumentes vermieden werden kann. Auch bei der Planung zum Ein- oder Neubau einer Heizungsanlage ist der Orgelsachverständige zu befragen, da durch den Einbau ungeeigneter Heizungen, die falsche Planung von Lüftungsschächten und dergleichen jährlich Schäden in Millionenhöhe an Organen entstehen. Baumaßnahmen, die entweder die Architektur oder die Akustik eines Raumes wesentlich verändern, in dem sich eine feste eingebaute Orgel befindet, sind ebenfalls mit dem Orgelsachverständigen abzustimmen.

In die Orgelbauverträge, die mit den Orgelbauern zu schließen sind, ist immer folgender Paragraph aufzunehmen: „Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche“ (siehe § 13 der Ordnung)

## Anlage

Ordnung für die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der PEK

Harder  
Konsistorialpräsident

## Ordnung für die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Pommerschen Evangelischen Kirche

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Beratungspflicht/Begriffsbestimmungen
§ 3	Orgelsachverständiger
§ 4	Anhörung
§ 5	Stellung der Orgel
§ 6	Prospektgestaltung, Denkmalschutz
§ 7	Auswahl der Betriebe
§ 8	Ausschreibung
§ 9	Verwendung von Altmaterial
§ 10	Prüfung der Angebote
§ 11	Entscheidung des Gemeindegemeinderates
§ 12	Kirchenaufsichtliche Genehmigung
§ 13	Orgelbauvertrag
§ 14	Bauaufsicht
§ 15	Abnahme
§ 16	Orgelpflegevertrag
§ 17	Orgelbaukommission
§ 18	Mitglieder der Orgelbaukommission
§ 19	Entsprechende Anwendung
§ 20	Inkrafttreten

Für die Durchführung von Orgelbauvorhaben erläßt das Konsistorium folgende Ordnung

### § 1

#### Allgemeines

(1) In Kirchen und Kapellen sowie in anderen Räumen, die auch zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt sind, werden als Hauptinstrument fest eingebaute oder bewegliche Pfeifenorgeln verwendet. Zweitinstrumente sollen bevorzugt bewegliche Pfeifeninstrumente, z.B. Truhenorgeln, sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen, die der Zustimmung des Konsistoriums bedürfen, ist die Anschaffung eines elektronischen Instruments möglich.

(2) Die im folgenden erwähnten Dienstbezeichnungen gelten sinngemäß auch in weiblicher Form.

### § 2

#### Beratungspflicht, Begriffsbestimmungen

(1) Bei jedem Orgelbauvorhaben sowie beim An- und Verkauf einer Orgel hat sich der Gemeindegemeinderat durch den zuständigen Orgelsachverständigen beraten zu lassen.

(2) Orgelbauvorhaben sind der Neu- und Umbau, die Restaurierung, die Teilrestaurierung und die Instandsetzung sowie der Abbruch von Organen oder Orgelteilen.

- Orgelneubau ist die Neuerstellung einer Pfeifenorgel, entweder als Erstaufstellung oder als Ersatz für eine andere.
- Orgelumbau ist jede Veränderung der Orgelgröße und der Disposition (Registeranzahl oder auch als Registerart), jede Veränderung an der Aufstellung der Orgel oder von Orgelteilen oder jede Veränderung an der Traktur.
- Restaurierung ist die Wiederherstellung historisch wertvoller Organen hinsichtlich des Klanges, der Technik und des äußeren Erscheinungsbildes in ihrer originalen Gestalt. Teilrestaurierung ist die Wiederherstellung einzelner Elemente in ihrer originalen Gestalt.
- Instandsetzung ist die Reparatur von nicht mehr funktionstüchtigen

gen Orgeln oder Orgelteilen, soweit sie über die laufende Pflege hinausgehr.

(3) Beratungspflicht besteht auch bei einer geplanten wesentlichen Veränderung der Architektur des Raumes, oder bei Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Veränderung der Akustik des Raumes, in dem eine fest eingebaute Orgel steht, führen sowie bei Bauarbeiten in und an der Kirche, die mit erheblichen Staub- oder Schmutzeinwirkungen verbunden sind und bei der Installation von Heizungsanlagen.

### § 3

#### Orgelsachverständiger

(1) Das Konsistorium bestellt Orgelsachverständige in der erforderlichen Anzahl. Sie sind dem Bauamt der Pommerschen Evangelischen Kirche unterstellt.

(2) Die Orgelsachverständigen erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der vom Konsistorium erlassenen Richtlinien.

### § 4

#### Anhörung

Der Orgelsachverständige hat im Rahmen seiner Beratung auch den zuständigen Organisten anzuhören. Der Gemeindegemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Orgelsachverständigen den Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik zur Beratung hinzuziehen.

### § 5

#### Stellung der Orgel

Bei Orgelneu- und Umbauten stellt der Orgelsachverständige im Einvernehmen mit dem Bauamt des Konsistoriums fest, ob der vorgesehene Platz für die Orgel räumlich und klanglich geeignet ist, auch die statisch konstruktiven Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dabei ist auch die Möglichkeit besonderer kirchenmusikalischer Aufführungen mit Chor und Instrumentalgruppen zu berücksichtigen.

### § 6

#### Prospektgestaltung, Denkmalschutz

(1) Bei der Gestaltung eines Orgelprospektes haben Gemeindegemeinderat und Orgelsachverständiger das Einvernehmen mit dem Bauamt herbeizuführen.

(2) Bei Kirchenneubauten ist das Einvernehmen mit dem Bauamt und dem Architekten herbeizuführen.

(3) Handelt es sich um eine denkmalgeschützte Kirche oder Orgel, so sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten.

(4) Die Genehmigung durch das Konsistorium nach § 12 wird durch die vorstehenden Regelungen nicht entbehrlich.

### § 7

#### Auswahl der Betriebe

(1) Bei Orgelneubauten, -umbauten und Restaurierungen sowie bei allen Orgelbauangelegenheiten von erheblichem finanziellen Umfang sind mindestens drei Angebote einzuholen. Der Orgelsachverständige soll den Gemeindegemeinderat dahingehend beraten, zur Abgabe von Angeboten mindestens zwei Betriebe aufzufordern, die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit möglichst vergleichbar sind.

(2) Bei Instandsetzungen und Umbauten ist nach Möglichkeit und im Einvernehmen mit dem Orgelsachverständigen der Betrieb mit den Arbeiten zu beauftragen, der die Orgel erbaut, umgebaut und restauriert hat, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Von der Ausschreibungspflicht kann in diesem Fall abgesehen werden.

(3) Ausnahmsweise kann von der Ausschreibungspflicht auch abgesehen

werden, wenn die Art der durchzuführenden Arbeiten eine solche Spezialisierung erfordert, daß nur ein Betrieb hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit für die Beauftragung dieser Arbeiten in Frage kommt.

### § 8

#### Ausschreibung

(1) Bei Orgelneubauten erarbeitet der Orgelsachverständige unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Gemeindegemeinderates und des Organisten eine Ausschreibung. Die Orgelbauer sind aufzufordern, Lösungsvorschläge anzubieten.

(2) Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, sind für die Spezifizierung mindestens folgende Angaben zu fordern:

- a) die Register und ihre Fußstanzahl,
- b) Bauform und Material der Labial- und der Zungenstimmen,
- c) Gehäuse und Prospekt: Skizzen (Grundriß, Ansicht, Schnitte) im Maßstab 1:10 oder 1:20 als Vorentwurf, Beschreibung der Materialien und der Oberflächenbehandlung,
- d) Tonumfang und Bauweise der Manuale und des Pedals,
- e) Nebenregister, Koppeln und Spielhilfen,
- f) vorgesehene Werkanordnung und Baubeschreibung der Windladen,
- g) System, Platz und Frontrichtung des Spieltisches, Beschreibung der Spiel- und Registerstruktur
- h) Wiederverwendung vorhandener alter Orgelteile,
- i) Balg- und Gebläseanlage.

(3) Die Nebenzüge (Koppeln, Kombination, Tremulanten, Zimbelstern oder dergl.) und Spielhilfen sind von den klingenden Registern zu trennen und am Ende der Disposition besonders anzugeben.

(4) In den Ausschreibungsbedingungen ist zu vermerken, daß die Orgelbaubetriebe auf Ersuchen des Orgelsachverständigen verpflichtet sind, diesem Auskunft über die Berechnung der Mensuren und die Zusammensetzung der gemischten Stimmen zu geben. Die Betriebe sind aufzufordern, ihre Angebote nur an den auftraggebenden Gemeindegemeinderat zu richten.

(5) Die in den Angeboten aufzuführenden Kosten sollen sämtliche Kosten beinhalten, die für den Bau und die Aufstellung der Orgel, des Gehäuses, Transporte, Fahrt- und Lohnkosten anfallen. Es ist zu vermerken, ob es sich um Preise incl. oder excl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer handelt. Die Angabe und Aufschlüsselung der Nebenkosten und deren Bedingungen (Fahrt- und Übernachtungskosten, Spesen, Tagegelder usw.) ist ebenfalls zu fordern.

(6) Bei Orgelumbauten und -Instandsetzungen muß darüber hinaus der von dem Orgelsachverständigen auszuarbeitende Dispositionsvorschlag folgende Angaben enthalten:

- a) die bisherige und die geplante Disposition der Orgel,
- b) die vom Prospekt und Inneneinrichtung der alten Orgel wiederzuverwendenden Teile,
- c) ggf. die verbleibenden, die umzubauenden und die neu zu liefern den Register.

(7) Rückfragen zur Ausschreibung während der Angebotsfrist sind von dem Orgelsachverständigen zu beantworten. Werden hierdurch Informationen gegeben, die für alle ein Angebot erstellende Betriebe von Interessen sind, oder werden hierdurch die Abgabetermine beeinflusst, sind die Antworten allen Anbietern schriftlich zuzustellen.

### § 9

#### Verwendung von Altmaterial

Der Orgelsachverständige hat darauf zu achten, daß die Orgelbaubetriebe in ihren Kostenvorschlägen das etwa von ihnen zu übernehmende Material der alten Orgel anrechnen und das verwendungsfähige Material der alten Orgel wieder zweckentsprechend verwenden. In allen Fällen, in denen keine Anrechnung vorgesehen ist, bleibt das Altmaterial Eigentum der Kirchengemeinde.

### § 10 Prüfung der Angebote

(1) Der Gemeindegkirchenrat hat die eingegangenen Angebote unverzüglich dem Orgelsachverständigen zuzuleiten. Der Orgelsachverständige hat ein Gutachten über die technische, künstlerische und finanzielle Beurteilung der Angebote anzufertigen. Er soll darin eindeutige Empfehlungen aussprechen und diese begründen. Ggf. kann der Gemeindegkirchenrat mit dem Orgelsachverständigen einen Ortstermin vereinbaren.

(2) Die Angebote der Betriebe und das Gutachten des Orgelsachverständigen sind in jedem Fall vertraulich zu behandeln.

### § 11 Entscheidung des Gemeindegkirchenrates

Der Gemeindegkirchenrat beschließt die Beauftragung der Firma in Abwesenheit des Orgelsachverständigen und informiert diesen über seinen Beschluß.

### § 12 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Der Beschluß des Gemeindegkirchenrates über Orgelbauangelegenheiten nach § 2 bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind außer dem Beschluß beizufügen:

- a) Das Angebot des Betriebes, der den Zuschlag erhalten soll,
- b) das schriftliche Gutachten des Orgelsachverständigen,
- c) der Finanzierungsplan.

(3) Der Orgelsachverständige erhält eine Mitteilung über die erteilte bzw. nicht erteilte Genehmigung.

### § 13 Orgelbauvertrag

Nach Erteilung der Genehmigung durch das Konsistorium schließt der Gemeindegkirchenrat mit dem Orgelbaubetrieb einen Orgelbauvertrag ab. Hierbei ist der Rat des zuständigen Orgelsachverständigen zu berücksichtigen. Auch dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### § 14 Bauaufsicht

(1) Der Orgelsachverständige hat die Bauaufsicht. Er hat Werkstattprüfungen vorzunehmen, wenn er es für nötig hält. Die Überprüfung der vertragsgemäßen Leistungen an Ort und Stelle gehört ebenfalls zu seinen Pflichten. Dem Orgelsachverständigen ist jederzeit Zutritt zu der Baustelle zu gewähren.

(2) Der Schriftverkehr zwischen dem Orgelsachverständigen und dem Orgelbaubetrieb ist durchschriftlich dem Gemeindegkirchenrat zur Kenntnis zu geben.

### § 15 Abnahme

(1) Nach Abschluß der Orgelbauarbeiten muß innerhalb der im Orgelbauvertrag genannten Frist die Abnahmeprüfung durch den Orgelsachverständigen erfolgen. Dabei sollen mindestens der Organist und der Vorsitzende des Gemeindegkirchenrates sowie ein bevollmächtigter Vertreter des Orgelbaubetriebes anwesend sein. Der Organist kann durch den Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik vertreten sein.

(2) Der Gemeindegkirchenrat soll über die Abnahme innerhalb der im Orgelbauvertrag genannten Frist beschließen. Der Orgelsachverständige hat dazu ein schriftliches Gutachten darüber zu erstatten, ob die Orgelbaufirma die vereinbarten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Orgelbaukunst erbracht hat. Das Gutachten ist an den Gemeindegkirchenrat, das Konsistorium und den Orgelbaubetrieb zu senden.

(3) Werden Mängel festgestellt, muß der Gemeindegkirchenrat den Orgelbaubetrieb dazu auffordern, diese innerhalb einer bestimmten Frist unentgeltlich zu beheben. Der Beschluß über die Abnahme der Orgel kann erst gefaßt werden, wenn der Orgelsachverständige die Behebung der Mängel festgestellt hat.

(4) Die Begleichung der Rechnung des Orgelbaubetriebes darf erst erfolgen, wenn der Orgelsachverständige die Rechnung geprüft und für fachlich gerechtfertigt erklärt hat. Erfolgt keine Abnahme, gilt § 17.

(5) Vor Ablauf der Garantiefrist hat der Gemeindegkirchenrat die Orgel noch einmal von dem Orgelsachverständigen prüfen zu lassen.

### § 16 Orgelpflegevertrag

Nach Fertigstellung der Orgel ist mit der Herstellerfirma bzw. dem Orgelbaubetrieb, der die Restaurierung, den Umbau oder die Instandsetzung der Orgel ausgeführt hat, ein Vertrag über die Pflege und Stimmung der Orgel (Orgelpflegevertrag) abzuschließen. Die Verträge sollen die Laufzeit eines Haushaltsjahres haben und sich jeweils um ein Jahr verlängern, wenn nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. Eine Lohnleitklausel kann Bestandteil des Vertrages sein.

### § 17 Orgelbaukommission

(1) Für folgende besondere Aufgaben kann durch das Konsistorium eine Orgelbaukommission gebildet werden:

- a) Zur Beratung der Gemeindegkirchenräte, des Orgelsachverständigen oder des Konsistoriums in grundsätzlichen Orgelangelegenheiten sowie bei Orgeln von besonderer künstlerischer oder denkmalpflegerischer Bedeutung,
- b) zur Beratung bei Streitigkeiten zwischen dem Gemeindegkirchenrat, dem Orgelsachverständigen und den Orgelbaubetrieben.

(2) Der Gemeindegkirchenrat und der Orgelsachverständige können Anträge zur Einberufung der Orgelbaukommission an das Konsistorium richten. In welchen Fällen die Orgelbaukommission tätig werden soll, entscheidet das Konsistorium.

### § 18 Mitglieder der Orgelbaukommission

Über die Zusammensetzung der Orgelbaukommission entscheidet im Einzelfall das Konsistorium. Der Orgelsachverständige kann Vorschläge zu deren Zusammensetzung unterbreiten.

### § 19

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

### Nr. 4) Besetzung von Pfarrstellen

Konsistorium  
A Pfarrstellenbesetzung -5/94

Greifswald, den 23.8.1994

An die Superintendenten und Gemeindegkirchenräte unserer Landeskirche

### Besetzung von Pfarrstellen

Um der veränderten Situation in der Pfarrstellenbesetzung zu entsprechen und die erforderliche Senkung der Ausgaben im landeskirchlichen Haushalt zu realisieren, sind folgende Maßnahmen erforderlich.

1. Da inzwischen nahezu alle Gliedkirchen der EKD Bewerbungen um Pfarrstellen nur noch für Pfarrer/innen bzw. Kandidaten/innen der eigenen

Landeskirche zulassen, sind wir gezwungen, bei Bewerbungen um Pfarrstellen von Interessenten aus anderen Landeskirchen differenzierter als bisher vorzugehen. Auch wenn unsere kleine Landeskirche für Zugänge von außen prinzipiell offenbleiben soll, müssen wir darauf achten, daß Pfarrer/innen und Kandidaten/innen unserer Landeskirche nicht benachteiligt werden. Besondere Probleme gibt es bei der Übernahme von Pfarrern aus dem Westbereich (Versorgungsansprüche, Beachtung des Lebensalters, Einschätzung der Eignung) und es ist schwierig, angesichts des Theologenüberschusses im Westbereich Bewerbungen von auswärts richtig einzuordnen und gerecht zu beurteilen.

2. Wir haben aus Einsparungsgründen beschlossen, dem Beispiel anderer Gliedkirchen der EKD im Ost- und Westbereich zu folgen, und eine Wiederbesetzung von Pfarrstellen in der Regel frühestens sechs Monate nach Eintritt der Vakanz vorzunehmen. Die Kirchenleitung hat diesen Beschluß zur Kenntnis genommen.

3. Die Kosten für die Ausschreibung einer Pfarrstelle über das Amtsblatt hinaus sind hoch. Sie sind - auch bei Besetzung durch das Konsistorium - durch die zuständige Kirchenkasse zu tragen, da im landeskirchlichen Haushalt dafür keine Mittel zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen haben wir unsere Verfügung zur Pfarrstellenbesetzung vom 14.2.1993 (Az: D. Pfarrstellenbesetzungsrecht 4/93) verändert und teilen nachstehend die ab sofort geltende Fassung mit.

Dr. Nixdorf  
Oberkonsistorialrat

Betrifft: Besetzung von Pfarrstellen

Das Pfarrstellenbesetzungsrecht unserer Landeskirche ist im Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950 (Amtsblatt 1981, 5/6) sowie in der Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. März 1960 (Amtsblatt 1960, 3/4) geregelt. Der § 15 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Amtsblatt 1984, 3) regelt die Entsendung durch das Konsistorium. Diesen Bestimmungen gemäß ist bei Pfarrstellenbesetzungen folgendes zu beachten:

#### 1. Aufgaben des Gemeindekirchenrates

(1) Soll eine Pfarrstelle neu besetzt werden, zeigt der Gemeindekirchenrat dies dem Superintendenten an (§ 2 des KG). Der Gemeindekirchenrat äußert sich in der Anzeige über die Erledigung der Pfarrstelle darüber, ob

- a) eine Ausschreibung der Stelle nur im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche oder
- b) über die Landeskirche hinaus in Aussicht genommen werden soll.

(2) Der Anzeige des Gemeindekirchenrates ist der Vorschlag eines entsprechenden Ausschreibungstextes beizufügen. Im Ausschreibungstext ist darauf hinzuweisen, ob die Besetzung durch Wahl des Gemeindekirchenrates oder durch das Konsistorium erfolgt.

(3) Die Kosten einer über das Amtsblatt hinausgehenden Veröffentlichung der Ausschreibung trägt in jedem Fall die zuständige Kirchenkasse.

(4) Der Gemeindekirchenrat kann anregen, daß die Besetzung der Pfarrstelle durch Entsendung des Konsistoriums erfolgen soll.

#### 2. Aufgaben des Kreiskirchenrates

(1) Der Kreiskirchenrat nimmt zur Anzeige des Gemeindekirchenrates und zu dessen Erklärung über die Art der Ausschreibung Stellung.

(2) Er leitet seine Stellungnahme mit der Anzeige und dem Vorschlag des Ausschreibungstextes an das Konsistorium zur Entscheidung weiter (§ 1 der VO).

#### 3. Aufgaben des Konsistoriums

(1) Das Konsistorium entscheidet durch Beschluß des Kollegiums, ob, in

welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wird. Die Freigabe erfolgt in der Regel frühestens sechs Monate nach Eintritt der Vakanz in der Pfarrstelle. Auf den Zeitpunkt der Wiederbesetzung ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

(2) Erfolgt die Freigabe zur Wiederbesetzung, ist im Beschluß festzulegen, ob eine Ausschreibung nur im Amtsblatt oder darüber hinaus erfolgen soll und in welchen Publikationen die Ausschreibung veröffentlicht wird. Ausschreibungen über das Amtsblatt hinaus erfolgen in der Regel nur, wenn auf Ausschreibungen im Amtsblatt keine Bewerbungen erfolgt sind, oder aus anderen wichtigen Gründen.

(3) Das Kollegium kann eine Anregung zur Entsendung aufnehmen oder diese mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates beschließen.

(4) Über die Ausschreibung soll Einvernehmen hergestellt werden. Folgt das Kollegium den Vorstellungen des Gemeindekirchenrates oder des Kreiskirchenrates zur Ausschreibung nicht, können diese Einspruch bei der Kirchenleitung einlegen; diese entscheidet endgültig.

#### 4. Veröffentlichung der Ausschreibung

(1) Zur Veröffentlichung einer Pfarrstellenausschreibung ist nur das Konsistorium berechtigt (§ 2 des KG).

(2) Nach dem Beschluß des Kollegiums oder nach der Entscheidung der Kirchenleitung über einen Einspruch veranlaßt das Konsistorium die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes.

(3) Erfolgt eine Ausschreibung über das Amtsblatt hinaus, ist im Text der Ausschreibung darauf hinzuweisen, daß Bewerbungen aus der Pommerschen Evangelischen Kirche bevorzugt berücksichtigt werden.

(4) Hat das Konsistorium eine Entsendung beschlossen, erfolgt keine Ausschreibung (§ 2 des KG). In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Mitteilung im Amtsblatt.

(5) In der Ausschreibung ist die Frist zu bestimmen, in der Bewerbungen beim Konsistorium eingereicht werden können. Für Ausschreibungen, die nur im Amtsblatt erscheinen, ist eine Frist von mindestens sechs Wochen vorzusehen. Erfolgt eine Ausschreibung über das Amtsblatt hinaus, soll die Frist für Bewerbungen den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

#### 5. Einreichung von Bewerbungen

(1) Bewerbungsunterlagen um eine ausgeschriebene Pfarrstelle sind ausnahmslos (in jedem Besetzungsfall) an das Konsistorium zu richten. Das Kollegium des Konsistoriums entscheidet nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen bei Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl des Gemeindekirchenrates über die Weitergabe der Bewerbung an den Gemeindekirchenrat. Bei Besetzung durch das Konsistorium nimmt das Konsistorium mit dem Gemeindekirchenrat Fühlung auf.

(2) Beabsichtigt der Gemeindekirchenrat, auf einen Pfarrer zuzugehen, der sich nicht beworben hat, so ist dazu die vorherige Zustimmung des Konsistoriums erforderlich. Das Konsistorium prüft vor seiner Zustimmung, ob die nötigen Voraussetzungen gegeben sind.

#### 6. Sonstiges

(1) Falls bei Ausschreibungen von Pfarrstellen innerhalb der vorgesehenen Frist keine Bewerbungen eingehen, kann das Konsistorium die Pfarrstelle durch Entsendung besetzen. Mit der Entsendung ist der Tatbestand des § 1 Ziff. 1 a) des KG erfüllt.

(2) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen, insbesondere die für die Besetzung einer Pfarrstelle durch das Konsistorium, sowie die Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen und § 15 des Pfarrerdienstgesetzes werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

**Nr. 5) Archivgebühren und Archive der Kirchengemeinden**

Konsistorium  
D 11820-8/94

Greifswald, 28.7.1994

An die Gemeindegemeinderäte, Kirchlichen Verwaltungsämter und Kreis-  
kirchenräte unserer Landeskirche

**Archivgebühren und Archive der Kirchengemeinden**

Die Ordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivgebührenordnung) vom 15.3.1994 (Amtsblatt 4/1994 S. 78 f.) wird in § 4 (2) wie folgt ergänzt:

Für die Anfertigung eines Reader- Printer - Ausdruckes sind zu erstatten:  
DM 1 je Ausdruck.

Für Fachwissenschaftler, Studenten, Schüler kann dieser Betrag auf besonderen Antrag auf 0,70 DM pro Ausdruck ermäßigt werden. Außerdem wird daran erinnert, daß die Einnahmen aus Archivbenutzungen, genealogischen Auskünften etc. zweckgebunden zu verwenden sind. Sie sind in der Kirchenkasse zu vereinnahmen. Aus ihnen sind aber vorrangig Ausgaben für Archivkartonagen oder etwa notwendige Restaurierungsmaßnahmen zu bestreiten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die für Archivordnungsarbeiten bewilligt worden sind, nicht für allgemeine Aufgaben der Gemeinden und Kirchenkreise eingesetzt werden dürfen.

Harder  
Konsistorialpräsident

**Nr. 6) Vergütungssätze für Kirchenmusiker in Vertretungsfällen**

Konsistorium  
PA 21702-5/94

Greifswald, 11.8.1994

Gemeindegemeinderäte, Superintendenten, Kirchenverwaltungsämter sowie LKMD Wehmer in unserer Landeskirche

**Betr. Vergütungssätze für Kirchenmusiker in Vertretungsfällen**

Bezug: Unsere Rundschreiben vom 18.12.1967 - B 21702-1/65 VII, 15.12.1975 - F 21702-22/75 sowie 27.5.1991 - B 21702-12/91

Auf Anregung des Kirchenmusiker-Konvents haben wir beschlossen, die Vergütungssätze für Einzelvertretungen bei kirchenmusikalischen Vertretungen wegen Erhöhung der Vergütungen für ständig Beschäftigte heraufzusetzen. Wir sind entsprechend dieser Anregung damit einverstanden, daß ab sofort in Vertretungsfällen folgende Einzelvergütungen für kirchenmusikalischen Dienst gezahlt werden:

Gottesdienst	bis zu 30,- DM ohne kirchenmusikalisches Examen bis zu 20,- DM
Chorprobe/90 min.	bis zu 45,- DM, ohne kirchenmusikalisches Examen bis zu 30,-DM
Amshandlungen, Bibelstunde usw.	bis zu 20,- DM, ohne kirchenmusikalisches Examen bis zu 15,- DM.

Im Rahmen dieser Sätze kann der Gemeindegemeinderat im Einzelfall festlegen, welcher Betrag gezahlt werden soll. Unsere o.g. Rundverfügungen werden insoweit aufgehoben.

Diese Nebentätigkeit wird in der Regel keine Lohnsteuerpflicht usw. auslösen, da nach Ziffer 68, Abs. 1 Lohnsteuerrichtlinien (z.B. erschienen im Deutschen Taschenbuchverlag Nr. 5540 „Lohnsteuerrecht“) bei nebenberuflichen Musikern regelmäßig kein Arbeitsverhältnis ausgelöst wird, wenn

der einzelne Musiker nur gelegentlich verpflichtet wird. Anhaltspunkte für ein Arbeitsverhältnis sind gemäß Ziffer 3 a.a.O. Anspruch auf Urlaub einschließlich Urlaubsvergütung usw.

Der betreffende Kirchenmusiker hat aber beim Lohnsteuerjahresausgleich diese Einnahmen mit anzugeben. Deshalb wird empfohlen, jeweils eine Bescheinigung über die Höhe des Entgeltes auszuhändigen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß Honorarsteuern, wie sie bis 1990 einbehalten und abzuführen waren, im jetzt geltenden Steuerrecht nicht mehr geregelt und somit diese Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind.

Dr. Nixdorf  
Oberkonsistorialrat

**B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen****C. Personalmeldungen****Ordiniert:**

am 10. Juli 1994 in der Kirche in Zirchow, Kirchenkreis Usedom, durch Bischof Berger der Pfarrer Gunther Schulze.

**Entsendungen:**

Pfarrer Ulrich Billet wurde zum 1.9.1994 in die Pfarrstelle Tribsees, Kirchenkreis Grimmen entsandt.

Pfarrer Jim Brendel wurde zum 1.9.1994 in die Pfarrstelle Katzow/Neu Boltenhagen, Kirchenkreis Wolgast entsandt.

Pfarrer Hans-Joachim Jeromin wurde zum 1.9.1994 in die Pfarrstelle Gützkow I, Kirchenkreis Greifswald-Land entsandt.

Pfarrer Hans-Matthias Kischkewitz wurde zum 1.9.1994 in die Pfarrstelle Altentreptow I, Kirchenkreis Altentreptow entsandt.

Pfarrer Matthias Schmidt wurde zum 1.9.1994 in die Pfarrstelle Christuskirche II Greifswald, Kirchenkreis Greifswald-Stadt entsandt.

Pfarrer Christian Tiede wurde zum 1.9.1994 in die Pfarrstelle St. Jakobi/Heilgeist II, Kirchenkreis Stralsund entsandt.

**In den Ruhestand versetzt:**

Superintendent Mantei, Garz/Rg. Kirchenkreis Garz/Rg. zum 1. August 1994

Superintendent Hans-Helmut Ohm, Seebad Ahlbeck, Kirchenkreis Usedom, zum 1. Februar 1995.

**D. Freie Stellen**

Die Pfarrstelle Göhren-Middelhagen ist zum 1. Februar 1995 neu zu besetzen.

Beide Kirchengemeinden liegen auf der Halbinsel Mönchgut/Rügen. Insgesamt ca. 480 Gemeindeglieder und im Sommer eine große Anzahl Urlauber erwarten Aufgeschlossenheit, Beweglichkeit und nachgehende Seelsorgearbeit. Dabei bildet neben Besuchsdiensten die Altenarbeit einen Schwerpunkt, da es in Göhren ein Alten- und Pflegeheim mit 80 Plätzen gibt. Außerdem wünscht sich die Gemeinde Offenheit für die Jugend. Die Arbeit mit Kindern (Christenlehre, Kindergottesdienst) wird von einer Katechetin

geleistet. Eine Kirchenmusikerin ist ebenfalls in beiden Gemeinden tätig.

Wir haben eine reizvolle Landschaft zu bieten, sehr abwechslungsreiche Tätigkeit und die Möglichkeit, Basisarbeit zu tun. Bewerbungen sind bis zum 30. September 1994 zu richten an das Konsistorium der Pomm. Evang. Kirche, Postfach 187, 17461 Greifswald.

Auskünfte erteilen für die Kirchengemeinde Göhren:  
Frau Irmgard Fuchs, Gerhardt Hauptmann-Straße 3; Tel. 038308/2185  
sowie Herr Klaus Walter, Neue Kirchstraße 5 und für Middelhagen Herr Manfred Pelz, Dorfstraße 8, Tel. 038308/25494

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

### Nr. 7) Europa - Arabien: Eine Zerreißprobe?

Die Begegnung des Christentums mit dem arabischen Geist - Günther Kehnscherper / Greifswald

Nachstehend veröffentlichen wir einen Vortrag, den Prof. Dr. Günther Kehnscherper anlässlich des Internationalen Kolloquiums des Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitutes der Europäischen Akademie Otzenhausen e.V. vom 17. - 19. Juni 1994 gehalten hat.

Dr. Nixdorf  
Oberkonsistorialpräsident

### Europa - Arabien: Eine Zerreißprobe? Die Begegnung des Christentums mit dem arabischen Geist

Muslime unter uns - das ist nicht erst ein verunsicherndes Problem unserer Tage. Seit Jahrhunderten gibt es Muslime in Europa. Sie sind Teil unserer Geschichte geworden. Die klassische griechische Zivilisation sowie die großen mittelalterlichen Kulturen des östlichen Mittelmeerraumes, das Erbe von Byzanz, von Alexandrien und Athen gelangten im Mittelalter nur zum geringen Teil über Rom, hauptsächlich aber durch die in Spanien, Sizilien und Nordafrika lebenden Muslime nach Westeuropa.

Mit dem Drängen des mongolischen und dann der Ausdehnung des osmanischen Reiches von Zentralasien bzw. Anatolien her in den osteuropäischen Raum hinein entstanden neue islamische Gemeinschaften, die noch heute bestehen. Der europäische Teil Rußlands weist mit 11 Millionen Muslimen die zahlenmäßig stärkste geschlossene muslimische Bevölkerungsgruppe auf. Es folgt das ehemalige Jugoslawien mit 4 Millionen, Albanien mit 2 Millionen, Bulgarien mit einer halben Million Muslimen, die weithin in die jeweilige Gesellschaft integriert waren und den gleichen Bedingungen und Zwängen unterlagen wie ihre christlichen Mitbürger. Ober trägt der Schein? Neuerdings sind die muslimischen Gemeinschaften in Bewegung geraten, sicher auch im Hinblick auf das wirtschaftliche, politische und militärische Erstarken islamischer Nationalstaaten im Nahen und Mittleren Osten, aber auch in Afrika.

Die wachsende Bedeutung des Islam in Westeuropa ist hauptsächlich auf die wirtschaftliche Expansion nach dem Zweiten Weltkrieg zurückzuführen (In Österreich, Großbritannien und Frankreich liegen die Probleme anders.) Mit Unterstützung der Regierungen warb die europäische Industrie billige Arbeitskräfte aus der Türkei, Nordafrika, vom indischen Subkontinent, aus der Karibik und aus den ärmeren Ländern Europas an. Die Mehrheit der nichteuropäischen Einwanderer waren Muslime. Durch den später einsetzenden Nachzug der Familien stieg ihre Zahl in Deutschland auf heute schätzungsweise 6 Millionen an. Die Anzahl der in Europa lebenden Muslime

wird auf ungefähr 24 Millionen geschätzt.

Für die Kirchen bedeutet das, daß der Islam zahlenmäßig die zweitgrößte Religionsgemeinschaft nach den Christen ist und vorläufig auch bleiben wird.

In Ost- und Südosteuropa wurde ein Zusammenleben seit der Besetzung durch das osmanische Reich seit dem 16. Jahrhundert und durch die russische Kolonisierung im 19. Jahrhundert praktiziert.

Die gegenwärtige muslimische Präsenz bei uns ist sowohl auf die wirtschaftliche Entwicklung westeuropäischer Länder als auch auf die soziale und politische Lage in den Herkunftsländern der ausländischen Arbeitnehmer und zunehmend auch der Asylbewerber zurückzuführen.

Wir haben gar nicht die Wahl zwischen multikultureller oder nationaler Kultur. Die Situation ist vorgegeben: „Es geht nicht darum, ob wir eine multinationale und multikulturelle Gesellschaft wollen: wir haben sie bereits“ (H. Geißler, Zugluft. München 1990 S. 193).

Die großen türkisch-islamischen Organisationen haben sich endgültig von einer Politik verabschiedet, die bisher auf eine Rückkehr ihrer Mitglieder in ihr Herkunftsland zielte. Sie setzen jetzt auf eine Dauerpräsenz auch des zugewanderten Islam in Mitteleuropa. Der Status Gastarbeiter ist kein Diskussionsgegenstand mehr. Und manche Heimatländer, die man immer noch liebt, wünschen keine Massenrückkehr ihrer ehemaligen Bürger.

Bei einer Tagung der Politischen Akademie der Konrad-Adenauer-Stiftung am 7.9.1990 in Königswinter wurde deutlich, daß mit diesem Wandel eine verstärkte Hinwendung der hier lebenden Muslime zu innenpolitischen und im Zusammenhang mit der Erziehung und Integration ihrer Kinder in die Arbeitswelt auch zu interreligiösen Themen verbunden ist. Im Mittelpunkt der Diskussion der kommenden Jahre dürften vor allem Fragen der Identitätserhaltung und Existenzsicherung stehen. Dabei lehnen die muslimischen Organisationen eine Assimilierung in die deutsche Gesellschaft strikt ab. Ihnen geht es um eine gutverstandene Integration unter Beibehaltung ihrer kulturellen und religiösen Identität. Gleichwohl wird sich islamisches Handeln nicht nur auf die Bestandserhaltung der eigenen Gemeinschaften konzentrieren, sondern sich auch der Gesamtgesellschaft öffnen und auf diese Weise dem Gemeinwohl dienen.

Insgesamt streben muslimische Verbände eine innerislamische Bestandsaufnahme an, in deren Rahmen sie auch eine Distanzierung von radikalen und extremistischen Tendenzen unter Muslimen selbst vornehmen wollen, für die Christenheit eine Gesprächschance, mit der man bis 1988 noch kaum zu rechnen wagte.

Die islamischen Gemeinschaften in Europa konfrontieren Christen wie Muslime ohne Zweifel mit einer Reihe grundlegender Fragen, die nicht zuletzt auch die herkömmlichen kulturellen und sozialen Normen der europäischen Länder betreffen. Für die Muslime geht es darum, wie sie ihre islamische Identität bewahren können. Es wäre gut, wenn sie ihre islamischen Glaubensbrüder auch anderswo veranlassen könnten, ihre Erfahrungen als Angehörige einer Minderheit ernst zu nehmen.

Die Christen ihrerseits müssen das Zusammenleben mit einer Religionsgemeinschaft lernen, die dem christlichen Westen kein Vertrauen entgegenbringt und die ebenso beharrlich wie die Christen auf ihrem universalen Wahrheitsanspruch besteht. Die europäische Gesellschaft auf ihrem universalen Wahrheitsanspruch besteht. Die europäische Gesellschaft muß außereuropäischen Kulturen und Minderheiten einen Platz in ihrer Mitte einräumen und lernen, daß sie das gleiche Recht auf Achtung und Würde haben wie sie selbst, auch wenn die Heimatländer dieser Kulturen erst ganz am Anfang dieser Erkenntnis stehen.

Gewiß erleichtert ein zunehmender Organisationsgrad eine Selbstdarstellung der muslimischen Bevölkerung, auch wenn der Islam über keine unserem Kirchenbegriff ähnliche Begrifflichkeit oder Institution verfügt. Überholte Vorstellungen können auf beiden Seiten abgebaut werden. Aber wenn Identität nicht Abschottung oder Getriebildung bedeuten soll, wird eine Klärung der Unterschiede zwischen den zahlreichen kulturspezifischen Tra-

ditionen des Islam erfolgen müssen. Es handelt sich nicht lediglich um Unterschiede zwischen Türken und Marokkanern, sondern auch zwischen Muslimen, deren Heimatdörfer nur wenige Kilometer voneinander entfernt liegen. Aus diesen Gründen muß definiert werden, welche Elemente als verbindlich für den gesamten Islam und welche als kulturspezifische Ausprägungen zu betrachten sind. Was soll also an Identität, Selbstdarstellung und Kulturtradition auch von einer Minderheit in Deutschland integriert, zum Beispiel in einen islamischen Religionsunterricht eingebracht und vertreten werden?

Der Prozeß der Selbstdarstellung wirft nun auch Fragen hinsichtlich muslimisch-christlicher Beziehungen auf. Kontakte beschränken sich früher meist nur auf Spenden, Kollekten und Missionierungsprogramme für mehr oder weniger ferne Länder. Sind Muslime aber nun Kollegen am Fließband und fangen darüber hinaus auch an, von ihrem Glauben zu reden, ergibt dies eine völlig neue Situation für die Kirchen. Die europäischen Kirchen haben darauf lange mit Unsicherheit reagiert. An der Basis in den Gemeinden gab es eine ganze Reihe von Aktivitäten.

Aber leider ist die große Mehrheit der Bevölkerung auch weiterhin kaum oder gar nicht informiert, uninteressiert oder verunsichert. Die Kirchen, die insgesamt leider nun auch im Osten einen immer geringer werdenden Anteil der Bevölkerung ernsthaft erreichen, gaben nur selten Orientierungshilfen.

So stehen die europäischen Christen vor neuen und ungewohnten Herausforderungen. Wir müssen uns fragen lassen:

- nach unserem Verständnis für eine nichtchristliche, religiöse, sicher auch fromme Minderheit in unserer Mitte
- nach dem Inhalt und nach der Gestalt christlichen Zeugnisses Muslimen gegenüber, wobei uns unsere Erfahrungen mit dem Atheismus nichts nutzen
- nach unserem Einsatz zugunsten der Glaubensfreiheit
- nach unserer Hilfe bei ihrer rechtlichen und sozialen Integration in unsere bestehenden Gesellschaften.

Das Christentum hat als geschichtlich erfassbare Größe gegenüber den nichtchristlichen Religionen, Philosophien und Weltanschauungen nur sehr relative, geschichtlich bedingte Wahrheitsansprüche zu stellen. Der neutestamentliche Kanon vereinigt die verschiedensten Strömungen in sich. Erst recht erscheint das Christentum in einer geschichtlichen Relativität seit der Entstehung des Corpus Christianum. Hier verbindet es sich nun eindeutig mit westlicher Kultur. Es wird, nachdem es längst hellenisiert war, dann auch romanisiert und in unserem Lebensraum germanisiert. Es wird - nolens volens - zum Verbündeten der jeweils herrschenden Gesellschaft und ist deutlich vom jeweiligen Zeitgeist geprägt.

Kirchen- und Theologiegeschichte zeigen, wie das Christentum je zeitbedingt war und ist. So gesehen würde es ein großes Mißverständnis bedeuten, würden wir unser Thema so verstehen, daß das Christentum heute als einheitliche Größe mit einem absoluten Wahrheitsanspruch dem in sich eben auch nicht einheitlichen arabischen Geist begegnen würde.

Andererseits sind wir in der Ökumene als Christen und Kirchen mit den Menschen auf der ganzen Erde verbunden. Wir sitzen als Christen mit den Nichtchristen in selben Boot. Unter einem anderen Aspekt her gesehen: Wir liegen alle zusammen in selben Spital (Werner Kohler). Diese Sicht menschlicher, schöpfungsmäßiger Verbundenheit betont die Bibel immer wieder (Psalm 103). Jesus kam, um zu dienen und spricht deutlich aus, daß derjenige das Leben gewinnt, der es verliert und der Letzte der Erste sein wird. Er war der Hohe, der sich erniedrigte. Er verzichtete darauf, andere zu richten. Die Jüngerschaft setzte sich meist aus Menschen unterer Gesellschaftsschichten zusammen. Die frühen Christengemeinden nahmen Sklaven auf und saßen mit Menschen aus anderen Gesellschaftsschichten zu Mahlzeiten zusammen. Die Abendmahlsfeier, die wir heute gründlich sakralisiert haben, waren ursprünglich Feste der Bruderschaft, der Freude auf die große Zukunft und Siegel der Gewißheit, daß die Mauern zwischen Mensch und Mitmensch niedergedrückt sind. Sie wiesen damit auf die Mitte ihres Seins, nämlich auf Jesus, der in herausfordernder Solidarität mit den Mitmenschen zusammenlebte und jede Abgrenzung durchbrach. So ist es selbstverständlich, daß Christen sich in Mitmenschlichkeit auch dem Andersdenkenden zuwenden und sich nicht zum Richter über seine Glaubensgrundsätze erheben. Mit Schuldzuweisungen ist keine Annäherung zu erreichen, ebensowenig mit

Schuldbekennnissen, weil man mit der Faszination vom Schlechten den Blick für eine gute Zukunft verliert.

So ist das Islambild in der deutschen Geistesgeschichte seit der Aufklärung einem steten Wandel unterworfen. Stationen dieser Entwicklung sind Lessing, Herder, Hegel, Schopenhauer und Nietzsche. Aber die weitere Ausgestaltung in der Philosophie und Theologie läßt die Sinn- und schon gar die Wahrheitsfrage immer mehr zurücktreten gegenüber dem Bestreben, das Islambild, je religionsgeschichtliches Forschen überhaupt umzufunktionieren als Instrument und Projektionsebene abendländisch-christlicher Selbstbedeutung und Identitätsfindung im Hinblick auf Toleranz, Religionskritik und Säkularisierung. Erst in jüngster Zeit wird wieder aufrichtig nach den ethischen Grundlegungen in verschiedenen Religionen geforscht. Werte und Normen wie Femdenschutz, Tötungsverbot, Gehorsam und Toleranz, die Stellung der Frau und vor allem die sogenannte Menschenrechte, stehen zur Debatte. Man fragt nach ihrem Begründungszusammenhang in der betreffenden Religion, um dann ihre Kohärenzkraft zu erwägen.

Ein anderer Aspekt unseres Themas: Wenn wir heute von Christentum sprechen, denken wir gewiß an die Erfahrungen und Lehren der Alten Kirche. Wir können aber nicht mehr hinter die Erkenntnisse der Aufklärung zurückgehen, die das katholische und das protestantische Christentum seitdem mehr oder weniger geprägt haben.

Große christliche und nichtchristliche Denker der Aufklärung haben - letztlich wohl vom reformatorisch-protestantischen Denken aus - in zähem, philosophischen Ringen eine lebensrelevante Begrifflichkeit erarbeitet, auf der heute auch unser Verständnis etwa von Dialog, Toleranz, Wahrheit, Freiheit und Frieden beruht.

Viele unter uns werden auch die Definition von Vaterland, Volk, Staat, Nation und vor allem von Menschenrechten - oder doch zumindest ihre Entwicklung seit der Aufklärung - hier ableiten.

Hans KOHN: Die Sklaven und der Westen. München 1956, hat Quellenmaterial über führende und einflußreiche Persönlichkeiten zwischen 1860 und 1905 in Rußland, Böhmen, Österreich und Bulgarien vorgelegt, das deutlich macht, wie schwierig Fragen der Lebensdeutung, auch das Gespräch der Religionen, wie der Bildungsprozeß überhaupt mit Menschen zu erörtern sind, in deren Heimat die Ideen der Aufklärung nur einer kleinen Minderheit der Regierenden vorbehalten blieben und bis heute noch kein Gegenstand geistiger Auseinandersetzung sind oder sein dürfen.

Wo sich Angehörige der großen Weltreligionen, etwa beim Studium in Europa oder Nordamerika, dem Denken und den lebensrelevanten Ansprüchen der Aufklärung gestellt haben, sind sie meist gestärkt auch im Hinblick auf ihre eigene nationale und kulturelle Bildung und mit neuer Klarheit über die persönliche Identität daraus hervorgegangen.

Aber es ist für sie immer noch unerhört schwer, in ihrem Land eine Plattform für diese auch für die eigene Nation im naturwissenschaftlich-technischen Zeitalter überlebenswichtige Ideen zu finden.

Wir haben das immer wieder auch in den Gesprächen der EKD mit der Bulgarischen Orthodoxen Kirche ebenso wie in den Auseinandersetzungen mit dem Atheismus russischer Prägung erfahren müssen. Man redet wegen fehlender gemeinsamer Begrifflichkeit aneinander vorbei.

Aber es gibt noch andere Schwierigkeiten des Dialogs: Ein Hauptproblem in der Begegnung von uns Europäern (und Nordamerikanern) mit dem arabischen Geist ist der abendländische Materialismus. Er wirkt sich bis in die Entwicklungshilfe hinein aus. In ihm tritt die ganze Verschiedenheit arabischen Denkens einerseits und des christlich-jüdischen Denkens andererseits zutage. Es läßt sich nicht bestreiten, daß gerade im Verhältnis und in der Verantwortlichkeit des Christen zur Materie ein Gegensatz und neuerdings auch eine direkte Umkehr im Vergleich zum arabischen Denken in Erscheinung tritt.

Zu lange haben wir immer wieder die biblische Bejahung der Erde als guter Schöpfung Gottes hervorgekehrt. Das wirkte gegenüber arabischer Erkennt-

niskritik geradezu naiv. Denn als Juden und Christen hätten wir dann dieses Ja zur Schöpfung in einer guten Beziehung zur Natur und zum Kosmos verwirklichen müssen. Das geschah aber leider nur wenig.

Ebensowenig wird aber von den Weltreligionen die Bemühungen radikaler Hinwendung europäisch-christlichen Denkens zur Umweltverantwortung zur Kenntnis genommen, geschweige denn nachgeahmt.

In der Begegnung zwischen Christentum und arabischem Geist muß die menschliche Beziehung zur Natur, zum Kosmos, aber auch zur Verpflichtung gegenüber der Materie zur Sprache kommen, nun heute um des Wassers, um der Bodenschätze oder um einer möglichen Klimaänderung willen. Ein ernstgemeintes christliches Verständnis der Erde als Schöpfung Gottes müßte sich mit der nichtchristlichen Deutung dieser Erde und des Kosmos im Koran konfrontieren lassen.

In der Begegnung zwischen dem Christentum und arabischem Geist muß auch unser abendländischer Individualismus zur Sprache kommen. Er wirkt sich je länger desto mehr als bezugsloser wirtschaftlicher und politischer Egoismus aus. Wir haben eine merkwürdige Tendenz, uns als einzelne kräftig durchzusetzen, dabei aber natürliche, menschliche Bindungen zu vergessen. Demgegenüber zeigt gerade das arabische Denken - und darüber hinaus asiatische Mentalität - auf dem Hintergrund eines ganz anderen Wirklichkeitsverständnisses ein gruppen- und gesellschaftsbetontes Denken und Fühlen. Der einzelne ist mit seiner Familie, mit dem Clan, mit seinem Volk ganz anders verbunden als bei uns.

Auch in dieser Beziehung müssen wir umdenken und umlernen, ganz besonders auch in der Kirche: Alle biblischen Zeugnisse sprechen gegen unseren Individualismus. Angesichts der biblischen Zeugnisse und in der Begegnung mit den andersartigen Vorstellungen über das Zusammenhalten in der Familie und in der Gesellschaft, vielleicht auch über wirtschaftliches und technisches Zusammengehen in einer kleiner werdenden Welt mit den außereuropäischen Völkern müssen wir Christen neu den Weg zu gleichberechtigter Gemeinsamkeit finden.

Schrecken befällt uns, wenn wir daran denken, was in naher Zukunft die Europäische Gemeinschaft zusammenhalten soll. Der ECU, einige technische Normen und wirtschaftliche Interessen werden nicht ausreichen für ein einigendes Band. Was könnten gemeinsame Werte sein, für die es sich zu leben und einzusetzen lohnt? Im Dialog muß herausgefunden werden, was islamische Staaten - zunächst nur die Türkei und dann evtl. Albanien - an geistigen Werten und einigenden Befindlichkeiten in die EG einzubringen gedenken.

Wie schwer das allerdings sein wird, zeigt sich schon daran, daß drei Jahre nach der Einheit weder die alten noch die neuen Bundesländer und ihre Kirchen und Parteien zu sagen vermögen, was sie in ein vereinigtes Deutschland an geistigen Werten, Unveräußerlichem, Erkenntnissen des Zusammenwachsens und Ideen zu Volk, Nation, Wirtschafts- und Geistesmacht Deutschland einzubringen haben.

Im Gespräch zwischen arabischer Religion und abendländischer Theologie, das bis heute in Wirklichkeit noch nicht ernsthaft begonnen hat, werden bei aller gegenseitigen Verschiedenheit neue, weiterführende Aspekte menschlicher Koexistenz erkennbar werden: Gott ist nach christlichem Verständnis der Herr der ganzen Welt, und so müßten wir als Christen wohl darauf achten, wie er auch in anderen Kulturen, Religionen und Philosophien spricht, sich kundtut. Erst dann sind wir wirklich dialogfähig, wenn wir auf diese Stimmen hinzuhören bereit sind. In welcher Gestalt würde sich wohl die Begegnung zwischen Jesus und einem homo religiosus aus der arabischen Welt oder Indien vollzogen haben? Sicher hätte sich die Begegnung nicht in der Unverbindlichkeit eines „Sowohl-als-auch“ vollzogen, so wie die Begegnung mit Pharisäern und Sadduzäern bei aller Gesprächsbereitschaft Jesu klare Positionen herausstellte.

Was sind nun aber heute Kriterien der Wahrheit? Dieser Frage können wir bei aller Dialogbereitschaft nicht ausweichen. Es kann nur um eine starke Toleranz gehen, die dem Ursinn des Wortes entspricht, nämlich kraftvoll im Tragen und Ertragen anderer Meinungen und Auffassungen.

Eine schwache Toleranz würde letztlich im - zweifellos schon vorhandenen - Normenpluralismus und in der Gleichgültigkeit multireligiösen Alltags münden. Damit wäre niemanden Lebenshilfe gegeben.

In Jesus Christus begegnet eine Wahrheit, die nicht mit menschlicher Wahrheit identisch ist. Dahinter können wir auch im Gespräch der Religionen nicht zurtück.

So sind es zwei Dinge, vor denen wir uns bei unseren Gesprächen und Begegnungen hüten müssen: Da ist einmal der Synkretismus, unsere Tendenz, verharmlosend, der Sache nicht entsprechend, Aussagen der Religionen zu vermischen und uns vordergründig mit scheinbar übereinstimmenden Aussagen zufrieden zu geben. Voraussetzung für ein gutes Gespräch ist eine letzte Ehrlichkeit den anderen und sich selbst gegenüber. In verschiedenen Konfessionen und theologischen Strömungen sind unter gleichlautenden Begriffen oft sehr verschiedene Wirklichkeiten zu verstehen.

Die andere Tendenz, die ebensowenig hilfreich ist, wäre die vorschnelle Abgrenzung, die eine Möglichkeit der Verständigung wegen der Verschiedenheit der Position ablehnt. Man spricht dann den anderen von vornherein jede Wahrheit und Wahrhaftigkeit ab, bezeichnet ihre religiösen Ausdrucksformen als „fromme Lüge“, ihre Tugenden als „glänzende Laster“ (Augustin).

Abschließend muß auf einen Fragenkomplex hingewiesen werden, durch den jeder noch so aufrichtig geführte Dialog an seine Grenze kommt: Die Frage der Allgemeingültigkeit und Verbindlichkeit der Menschenrechte und die Gültigkeit der Sharia, des islamischen Rechts, für Gruppen von Muslimen in Europa.

Das Recht stiftet und schützt kulturelle Einheit. In islamischen Familien in Deutschland spielen sich oft wahre Tragödien ab, weil Frauen und Töchter sich unter dem Eindruck mitteleuropäischer Verhältnisse gegen die Allmacht des Familienvaters auflehnen.

Kann ein gläubiger Muslim in Deutschland zur gleichen Zeit den Gesetzen seiner Religion, der Sharia, gerecht werden und sich im notwendigen Maß an unsere Wert- und Rechtsvorstellungen anpassen? (Schächten, Tierschutz, Feiertagsregelung, Frau als Vorgesetzte im Betrieb).

Es geht nicht um die Beschwörung eines Nationalstaates. Aber gerade der Prozeß der europäischen Einigung, die Öffnung der Grenzen, Freizügigkeit und immer dichtere internationale Verflechtungen auf allen Gebieten stellt die Frage nach unserer Identität. Selbstverständlich wird und muß ein „europäisches Bewußtsein“ wachsen. Dennoch wird Europa kulturell vielgliedert bleiben. Das Ziel kann darum nicht eine „multikulturelle Gesellschaft“, sondern nur eine um neue Elemente bereicherte, vielfältige, bunte und facettenreiche Kultur für alle sein, friedfertig und aufgeschlossen im schöpferischen Nebeneinander.

Daraus ergibt sich:

- Interreligiöse Begegnung ist Kampf gegen Vorurteile und will die gegenseitige Information auf jedem nur denkbaren Weg ermöglichen.
- Sein Interesse und seine Leidenschaft, aber auch seine Ängste, Vorbehalte und Enttäuschungen gewinnt der Dialog erfahrungsgemäß zunächst durch die gesellschaftlichen, politischen und menschlichen Umstände, unter denen er stattfindet.
- Wenn das wahr ist: „Kein Weltfrieden ohne Religionsfrieden“, steht vor dem Christentum und der Ökumene eine riesengroße Verantwortung, die noch kaum begriffen ist.
- Die Probleme sind deutlich: Auf der Lohnsteuerkarte rangiert der Muslim unter „versch.“, obwohl er der nach den Christen zweitgrößten Religionsgemeinschaft in Deutschland angehört. Auch sonst ist er ein Mensch „zweierlei Rechts“, des Grundgesetzes und der Sharia.
- In der Religionsgeschichte ist offen, wer ein Apostat, ein Abtrünniger, ist. Ist jeder andersgläubige, zu neuen Erkenntnissen kommende Mitmensch ein Gottesleugner?

Der Dialog muß vor allem dem gegenseitigen Kennenlernen und Verstehen und damit dem Frieden und der Zusammenarbeit dienen. Zugleich wächst am Erkennen der Unterschiede die eigene Identität. Unsere Zeit erfordert die

Schaffung einer von allen Menschen akzeptierten Ethik, nicht durch die Schaffung neuer Grundwerte und Grundnormen, sondern durch die Definition eines gemeinsamen Nenners aller Religionen und Weltanschauungen.

Eine wichtige Aufgabe bei der Begegnung des christlichen Denkens und Fühlens mit dem arabischen Geist kommt den Schriftstellern, der Literatur zu.

Tahar ben Jelloun, *Mit gesenktem Blick*, rororo 1992, aus dem Französischen, soll als Beispiel einer Wegweisung genannt sein. Hin- und hergerissen zwischen muslimischer Tradition und westlichem Individualismus wird uns hier als eine der stärksten Stimmen der arabischen Welt der Blick und damit zugleich auch schon ein Verständnis für die Zerissenheit zwischen Orient und Okzident vermittelt. Das Verstehen der Probleme zweier Kulturen ist der erste Schritt zu ihrer Integration, vielleicht auch für Lösungsmodelle.

So ist auch unser Kongreß hier ein Beitrag zu jenem weltweiten historischen Kompromiß der Staaten, Religionen und Gesellschaftsordnungen, der in einem gewaltfreien internationalen Wettbewerb Rahmen und Regeln setzt und durch Eintreten für minimale Menschenrechte zugleich die Voraussetzungen für eine weltweite Zusammenarbeit schafft.

In diesen konkreten Zusammenhang ist der Dialog zwischen Christen und der arabischen Welt einzuordnen. Gott ermahnt uns alle im Koran und in der Bibel, darin zu wetteifern, Gutes zu tun.

Auswahl weiterführender Literatur:

BOSWORTH, C.E. / E. van Donzel / B. Lewis / Ch. Pellat,  
The Encyclopaedia of Islam. Leiden: Brill 1954 - 83

BÜRKLE, Horst (Hg.), *Grundwerte menschlichen Verhaltens in den Religionen*. Frankfurt / M. 1993

HARDYANTO, Soegeng, *Zwischen Phantasie und Wirklichkeit. Der Islam im Spiegel des deutschen Denkens im 19. Jahrhundert*. Frankfurt / M. 1992

KONFERENZ Europäischer Kirchen (KEK) (Hg.), *Die Kirchen und der Islam in Europa*. Genf 1982

KONFERENZ Europäischer Kirchen (KEK) (Hg.), *Die Präsenz der Muslime in Europa und die theologische Ausbildung*. (Ausschuß: Islam in Europa, Birmingham 9.-14. Sept. 1991, Schlußdokument) Genf / Frankfurt / M. 1991

KÜNG, Hans / Josef van Ess, *Islam*. Gütersloh 1992 (GTB 779)

KÜNG, Hans, *Projekt Weltethos*. München 1990

MIKSCH, Jürgen (Hg.), *Deutschland - Einheit in kultureller Vielfalt*. Frankfurt / M. 1991

SAENZ - BADILLOS, Angel, *Die hebräisch-spanischen Dichter des Goldenen Zeitalters*. In: Zschr. ariel Nr. 87, Jerusalem 1992 13-24

STROLZ, Walter / H. Waldenfels (Hg.), *Christliche Grundlagen des Dialoges mit den Weltreligionen*. Freiburg: Herder 1983

TAHAR BEN JELLOUN, *Mit gesenktem Blick*. Reinbek 1992

TWORUSCHKA, Monika, *Allah ist groß. Religion, Politik und Gesellschaft im Islam*. Gütersloh: Mohn 1983